

Reichsgesetzblatt

Teil I

2018	Ausgabe 06. Januar 2018	Nr. 01
Tag	Inhalt	Seite
06.01.2018	Gesetz, Änderung betreffend dem RGBI 1404III-Nr13	1801061

Gesetz, Änderung betreffend Reichsgesetzblatt 1404III-Nr13 Verbot von Kriegsaktivitäten

gegeben am 06.01.2018, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 10.02.2018 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 01

Ursprünglicher § 3 des RGBI-1404III-Nr13-Verbot-von-Kriegsaktivitäten: *Zur Aufrechterhaltung bisheriger Rechte in Bezug zu Besatzungsaufgaben des Deutschen Reiches, werden keine weiteren Kosten getragen, auch nicht von einem sich bezeichneten Bundes und ganz besonders nicht vom Deutschen Volk. Alle Besatzungskosten gehen auf die jeweiligen Besatzungsmächte über.*

Artikel 1.

§ 3 des RGBI-1404III-Nr13 wird wie folgt geändert

Zur Aufrechterhaltung bisheriger Rechte und Pflichten in Bezug zu Besatzungsaufgaben auf dem Boden des Deutschen Reiches, wie dies zum 31. Juli 1914 bestand, werden keine weiteren Kosten getragen, auch nicht von einem sich bezeichneten Bundes und ganz besonders nicht vom Deutschen Volk. Alle Besatzungskosten gehen auf die jeweiligen Besatzungsmächte über.

Artikel 2.

Alle Paragraphen erhalten die Bezeichnung Artikel.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Gegeben zu Berlin, den 06. Januar 2018

Im Allerhöchsten Auftrage des Deutschen Volkes

Präsidialsenat
Erhard Lorenz